

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: 03.07.2023

vorbereitet von EXTRAL Sp. z o.o. mit Sitz in Żory als Lieferant

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferverträge stellen die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Sinne von Artikel 384 des Zivilgesetzbuches dar und gelten ab dem 03.07.2023 für alle von EXTRAL Sp. z o.o. als Lieferant abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Produkten.
2. Im weiteren Verlauf dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die folgenden Begriffe zu verstehen:
 - a) **Empfänger** - ein Unternehmen, das die andere Partei des Kauf- und Liefervertrags ist (die Gegenpartei von EXTRAL Sp. z o.o.);
 - b) **OWSID** - diese "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von EXTRAL Sp. z o.o. mit Sitz in Żory";
 - c) **Technische Dokumentation** - alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Entwürfe, Zeichnungen, Parameter, auf deren Grundlage der Lieferant das vertragsgegenständliche Produkt herstellen wird;
 - d) **Lieferant** - EXTRAL Sp. z o.o. mit Sitz in Żory;
 - e) **Angebot** - eine Erklärung, die ein Angebot im Sinne von Artikel 66 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt, das der Lieferant dem Leistungsempfänger als Antwort auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe unterbreitet;
 - f) **Auftragsbestätigung** - die Erklärung des Lieferanten als Antwort auf die ihm übermittelte Bestellung, mit der er die Annahme der Bestellung zu den Bedingungen bestätigt, die sich aus dem zuvor an den Empfänger übermittelten Angebot ergeben; mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande;
 - g) **Parteien** - Lieferant und Kunde;
 - h) **Rohmaterial** - das für die Herstellung des Produkts verwendete Material;
 - i) **Produkt** - jedes Produkt, das von EXTRAL Sp. z o.o. im Rahmen des Vertrags mit dem Kunden hergestellt und verkauft oder geliefert wird;
 - j) **Vertrag** - ein Vertrag über die Herstellung und den Verkauf oder die Lieferung eines Artikels, der zwischen den Parteien im Wege der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten geschlossen wird, insbesondere zu den in den OWSID festgelegten Bedingungen;
 - k) **Bestellung** - die Erklärung des Kunden, dass er den Inhalt des Angebots des Lieferanten annimmt, woraufhin der Lieferant eine Auftragsbestätigung vorlegen kann; der Vertrag kommt erst zustande wenn der Lieferant die Bestellung bestätigt;
 - l) **Angebotsanfrage** - eine vom Abnehmer an den Lieferanten gerichtete Anfrage an den Lieferanten, die kein Angebot im Sinne von Artikel 66 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist und auf deren Grundlage der Lieferant dem Abnehmer ein Angebot unterbreiten kann.
3. Die OWSID wird dem Abnehmer auf der Website des Lieferanten www.extral.com in einer Form mitgeteilt und von ihm akzeptiert, die das Herunterladen und die Reproduktion durch den Abnehmer ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass auch der Empfänger wirksam über die Verfügbarkeit des OWSID auf der Website des Lieferanten informiert wurde.
4. Die OWSID werden dem Kunden als integraler Bestandteil des Angebots des Lieferanten mitgeteilt oder sind Anhänge zu dem vom Lieferanten verwendeten Mustervertrag.
5. Verkaufskataloge, Preislisten, technische Spezifikationen oder Werbematerialien zu den Produkten stellen kein Angebot des Lieferanten im Sinne des Zivilgesetzbuches dar. Die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen dienen lediglich der Information und stellen lediglich eine Aufforderung zur Verhandlung dar.
6. Diese AVB gelten für alle Fragen, die von den Parteien nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt werden, einschließlich des vom Förderungsnehmer verwendeten

Mustervertrags.

7. Diese AVLB gelten, soweit ihre Geltung nicht von den Parteien schriftlich unter Androhung der Unwirksamkeit ausgeschlossen worden ist. Abweichungen von diesen AVLB sind nur dann gültig, wenn sie sich unmittelbar aus dem Angebot des Lieferanten oder der schriftlichen Vereinbarung der Parteien ergeben.
8. Soweit der Inhalt der AGB der Schriftform bedarf, gilt diese Form auch durch eine Erklärung in Textform, d.h. per E-Mail oder Fax, als gewahrt.

II. Abschluss des Vertrags

1. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung durch den Leistungsempfänger als Antwort auf die Bestellung zustande, die die Annahme des zuvor übermittelten Angebots des Lieferanten darstellt. Das Angebot wird mit der Aufforderung des Leistungsempfängers zur Angebotsabgabe vorgelegt. Nimmt der Leistungsempfänger das Angebot des Lieferanten nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach dessen Zustellung ausdrücklich an oder lehnt es ab, so gilt der Vertrag als zu den im Angebot des Lieferanten enthaltenen Bedingungen geschlossen, und folglich sind die Bestellung und die gleichzeitige Bestätigung der Bestellung zustande gekommen.
2. Die Angebotsanforderung und die Bestellung können vom Empfänger nur schriftlich abgegeben werden. Erklärungen, die in anderer Form abgegeben werden, sind unwirksam.
3. Das Angebot des Lieferanten oder andere kommerzielle Informationen können darauf hinweisen, dass es sich nicht um ein Angebot im Sinne von Artikel 66 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt; in diesem Fall ist für den Vertragsabschluss eine zusätzliche Bestätigung des Lieferanten erforderlich, dass er eine Erklärung abgibt, die als Angebot zu betrachten ist.
4. Wenn das Produkt vom Lieferanten auf der Grundlage einer technischen Dokumentation hergestellt werden soll, ist die technische Dokumentation ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
5. Für den Fall, dass der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere: nicht rechtzeitige Zahlung oder Verzögerung der Abnahme des Produkts durch den Kunden, das im Rahmen eines früheren Vertrags bestellt wurde, um mehr als 7 Arbeitstage, hat der Lieferant das Recht, die Produktion und Lieferung aller offenen Aufträge (Verträge) auszusetzen, nachdem er den Kunden schriftlich über seine Absicht, dieses Recht auszuüben, informiert hat. Bei Nichtbezahlung innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen hat der Lieferant das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, was innerhalb von weiteren 30 Tagen ausgeübt wird. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, das hergestellte Produkt, den Rohstoff oder anderes Material, das mit der Erfüllung des Vertrags zusammenhängt, zu verschrotten und dem Kunden die Kosten für die Verschrottung, die Kosten für die Aufnahme der Produktion, die Kosten für die Lagerung und die Kosten für die Herstellung des Produkts, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Energie- und Arbeitskosten, in Rechnung zu stellen.
6. Eine Verschlechterung der Bonität des Leistungsempfängers, ein Anstieg der LME-Preise, eine Prämie bei fehlender Absicherung des Rohstoffes durch den Leistungsempfänger stellt ebenfalls einen Rücktrittsgrund innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Rücktrittsgrundes dar. In diesem Fall gilt der letzte Satz von Absatz 5 entsprechend. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Abnehmer und/oder dessen Geschäftspartnern oder Auftragnehmern daraus entstehen. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferanten kann keine Ansprüche gegen den Lieferanten begründen.
7. Für den Fall, dass die Dienstleistung an vom Empfänger anvertrautem Rohmaterial erbracht wird, gilt das Dokument "Bedingungen für Dienstleistungen an anvertrautem Material", das der AVLB als Anhang 3 beigefügt ist.

III. Gefahrübergang

Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts geht vom Lieferanten auf den Kunden über, sobald das Produkt an den Kunden geliefert wird.

IV. Preis und Mindestbestimmungen

1. Der Preis für das zu liefernde Produkt und die

Mindestproduktionsmenge werden jedes Mal im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den Preis innerhalb der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist und, falls dort keine Frist angegeben ist, innerhalb der in der vom Lieferanten ausgestellten MwSt.-Rechnung angegebenen Frist zu zahlen, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen.
3. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben ist.
4. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die eine Erhöhung des Produktpreises, d.h. eine Erhöhung der preisbildenden Elemente, rechtfertigen, ist der Lieferant berechtigt, den Produktpreis unter Angabe des Erhöhungsgrundes (preisbildende Preisliste) einseitig und proportional zu erhöhen. Die Erhöhung darf nicht höher sein als die tatsächliche Erhöhung der Preistreiber. Die Preistreiber sind:
 - a) LME Aluminium - 3M Verkäufer ;
 - b) Wechselkurse (USD, EUR);
 - c) Produktionskosten (Energie, Gas, Wasser, Abwasser, Mindestlohn).
5. Die vom Lieferanten angegebenen Preise sind Nettopreise und erhöhen sich um die Mehrwertsteuer zu den am Tag der Ausstellung der Rechnung geltenden Sätzen, es sei denn, das Gesetz sieht eine Befreiung von dieser Steuer vor. Die Preise verstehen sich ohne Steuern, Gebühren oder andere öffentliche Abgaben.
6. Die Ausstellung von Materialzulassungen oder -zertifikaten, einschließlich der Erstellung von FAI- und PPAP-Berichten, wird zu den vom Lieferanten festgelegten Sätzen und Preisen in Rechnung gestellt, über die der Lieferungsempfänger im angenommenen Angebot oder in der Auftragsbestätigung informiert wird, wenn er eine diesbezügliche Anfrage stellt.

V. Sicherheit der Zahlungen

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages von der Abtretung eines Warenkreditversicherungslimits an den Besteller bei einer Kreditversicherungsgesellschaft, von der Vorauszahlung der zu erbringenden Lieferung (Vorauskasse), von der Bezahlung offener Rechnungen oder von der Stellung angemessener dinglicher Sicherheiten abhängig zu machen.
2. Die Sicherheitsleistung muss vor dem Datum der ersten Freigabe des Produkts an den Kunden erbracht werden. Stellt der Kunde die Sicherheit nicht innerhalb dieser Frist, ist der Lieferant berechtigt, die Freigabe des Produkts zu verweigern.

VI. Durchführung des Vertrags

1. Der Lieferant behält sich das Recht vor, mit sofortiger Benachrichtigung des Abnehmers das Datum der Vertragserfüllung zu verschieben oder die Auftragsbestätigung zu stornieren, wenn die Lieferung von Werkzeugen, Rohstoffen und Dienstleistungen durch den Vorlieferanten des Lieferanten ausfällt, storniert wird oder sich verzögert, oder wenn andere unvorhergesehene, zufällige Ereignisse eintreten, die der Lieferant nicht überwinden konnte und die er im Übrigen nicht vorhersehen konnte oder wollte.
2. Der Lieferant haftet auch nicht für höhere Gewalt. Unter höherer Gewalt ist ein Ereignis zu verstehen, das mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vorhersehbar war, das außerhalb des Lieferers liegt und dem der Lieferer nicht mit der gebotenen Sorgfalt begegnen konnte. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Generalstreik, innere Unruhen im In- oder Ausland, Blockade von Grenzübergängen, Häfen oder anderen üblicherweise genutzten Ein- oder Ausreisestellen, Aus- oder Einfuhrverbote, Erdbeben, Überschwemmungen, Epidemien und andere Ereignisse elementarer Naturgewalten, die der Lieferant nicht überwinden konnte und die er überdies nicht vorausgesehen hat und nicht voraussehen konnte.
3. Aufgrund der spezifischen Technologie des Produktionsprozesses behält sich der Lieferant das Recht auf Überschuss oder Mangel an Produkten im Verhältnis zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Wert in Höhe von bis zu 15 % der Vertragsmenge.
4. Für den Fall, dass der Lieferant Dienstleistungen an vom Kunden anvertrauten Rohstoffen erbringt, behält sich der Lieferant aus technologischen und produktionstechnischen Gründen die Möglichkeit vor, die anvertrauten Rohstoffe zu verlieren. Der Betrag

und die Art und Weise der Abrechnung des Verlusts der anvertrauten Rohstoffe werden dem Kunden jedes Mal zur Annahme vorgelegt, insbesondere im Angebot.

5. Das in den Zeichnungen in Kilogramm pro Meter angegebene Gewicht der Produkte ist ein Richtwert und für den Lieferanten nicht verbindlich. Der Lieferant akzeptiert das tatsächliche Gewicht des Produkts als die in Rechnung gestellte Tonnage des Produkts.
6. Das tatsächliche Gewicht des gelieferten Produkts kann von dem auf dem WZ-Dokument angegebenen Gewicht innerhalb eines Toleranzbereichs von +/-4% abweichen.
7. Der Lieferant ist an die Werkstoleranzen für die Abmessungen und die Form der Produkte gebunden, die auf europäischen Normen beruhen, d. h. auf den Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) EN 755-9 und EN 12020-2, es sei denn, die Parteien haben schriftlich andere Abmessungen vereinbart.
8. Alle Werkzeuge, Matrizen und andere Hilfsmittel, die für die Durchführung der Produktion oder die Herstellung der Profile, aus denen die Produkte bestehen, erforderlich sind, werden vom Lieferanten oder von einem anderen Unternehmen in seinem Namen hergestellt. Die Kosten, die Zeit und die Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion sind im Angebot angegeben.

VII. Abnahme des Produkts

1. Die Lieferung erfolgt auf der Grundlage einer ausgewählten INCOTERMS 2020-Regel. Wenn die Parteien keine Regel auswählen, erfolgt die Lieferung auf der Grundlage der FCA-Regel (Free Carrier). Die Empfangsstelle für das Produkt ist der Sitz des Lieferanten - die Produktionsstätte oder das Lager des Lieferanten in Žory.
2. Der Kunde verpflichtet sich, das gelieferte Produkt in der in den OWSiD und der beigefügten Produktdokumentation (WZ, CMR) angegebenen Weise zu prüfen.
3. Die Parteien vereinbaren, dass die Kosten für das Verladen des Produkts auf das Transportmittel vom Lieferanten und die Kosten für das Entladen vom Lieferungsempfänger zu tragen sind. Das Abladen des Produkts ist in jedem Fall Sache des Empfängers.
4. Das bestellte Produkt muss innerhalb von 7 Werktagen ab dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum abgeholt werden.
5. Holt der Kunde das Produkt nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist ab, ist der Lieferant (nach seinem Ermessen) berechtigt:
 - a) das Produkt in das Lager der auf den Versand wartenden Produkte zu bringen und eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % des für die Vertragserfüllung festgelegten Preises für jeden Tag des Verzugs bei der Abnahme zu berechnen und dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen,
 - b) vom Vertrag zurückzutreten und den Besteller mit allen daraus entstehenden Kosten zu belasten, mit der Maßgabe, dass das Rücktrittsrecht vom Lieferanten innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Gründe für die Ausübung des Rücktrittsrechts ausgeübt werden kann. In diesem Fall gilt Punkt II. Absatz 5, letzter Satz, entsprechend.

VIII. Produktmängel

1. Der Lieferant gewährt dem Kunden eine Qualitätsgarantie für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Lieferung (Garantiezeit). Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Recht auf Reklamation. Die Gewährleistungshaftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, auch gegenüber Empfängern, die Einzelkaufleute sind, die den Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand ihrer gewerblichen Tätigkeit abschließen und aus dessen Inhalt hervorgeht, dass er für sie beruflicher Natur ist.
2. Die Garantie für die Produkte wird gemäß den als Anhang 1 zu den AVB beigefügten Bedingungen für die Extraleistungsgarantie gewährt.
3. Während der Garantiezeit ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten zu benachrichtigen:
 - a) sichtbare Schäden an Paketen und mengenmäßige Unstimmigkeiten in Paketen oder Versandpapieren - spätestens bei Erhalt des Produkts;
 - b) sichtbare Mängel an den Produkten (insbesondere Korrosion) - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens

- jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung;
- c) verborgene Mängel - innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung des Mangels und vor der Durchführung von Handlungen, die in die mangelhafte Ware eingreifen, unter Androhung des Verfalls aller Garantie- und Entschädigungsrechte (Artikel 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und der Geltendmachung aller anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Das Vorstehende schließt die Haftung des Lieferanten für vorsätzlich verursachte Schäden nicht aus.
4. Die Anzeige eines Mangels am Produkt hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Beschreibung des Mangels/der Nichtkonformität;
 - b. die Paketnummer (beschädigt oder von der das beanstandete Produkt stammt) oder die Nummer des WZ-Lieferscheins.Beschwerden, die in einer anderen Form eingereicht werden oder unvollständig sind, werden als ungültig betrachtet.
 5. Unter Androhung der Ablehnung und Nichtanerkennung der Reklamation ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten alle Parameter des Produkts, die Umstände des Kaufs, des Transports, der Lagerung, der Herstellung und der Verarbeitung des Produkts sowie andere Dokumente, Fotos oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Reklamation erforderlich sind.
 6. Im Falle einer Beschädigung der Pakete ist der Empfänger unter Androhung der Verwirkung der Gewährleistungsrechte verpflichtet:
 - a) ein entsprechendes Schadensprotokoll zu erstellen und den Schaden auf dem Lieferschein zu vermerken;
 - b) das beschädigte Paket zurückzulassen, bis ein Vertreter des Lieferanten eintrifft und den Inhalt des Pakets gemeinsam überprüft, es sei denn, mit dem Lieferanten wurde etwas anderes vereinbart.
 7. Die Reklamation wird nur innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der schriftlichen Übermittlung der Reklamation an den Lieferanten geprüft. Der Lieferant kann die Frist für die Prüfung der Reklamation verlängern, wenn es notwendig ist, zusätzliche Erklärungsmaßnahmen, insbesondere Tests, durchzuführen.
 8. Wird der Beanstandung stattgegeben, ist der Lieferant verpflichtet, nach eigenem Ermessen:
 - a) das fehlerhafte Produkt durch ein fehlerfreies Produkt ersetzen oder
 - b) erstattet dem Kunden einen Teil des Preises im Verhältnis zu dem durch die Fehlerhaftigkeit des Produkts geminderten Wert.
 9. Der Lieferant ist von der Haftung aus der Garantie und aus der mangelhaften Erfüllung des Vertrages befreit, wenn das Produkt Mängel aufweist:
 - a) durch Lagerung oder innerbetrieblichen Transport beim Kunden verursacht werden, die nicht den auf dem Etikett, den Empfehlungen des Lieferanten (Anhang Nr. 2 zu den OWSiD) oder in Abschnitt 13 unten angegebenen Anforderungen entsprechen und für die Art der Produkte relevant sind;
 - b) sind aus der Technischen Dokumentation abgeleitet;
 - c) nur bei einem Teil der Produkte auftreten, der insgesamt 3 % oder weniger aller Produkte des betreffenden Vertrages ausmacht; bei Überschreitung der oben genannten Toleranzspanne gilt die Haftung des Lieferanten nur für den verbleibenden Teil der Produkte (d.h. eine Menge von höchstens 97 % der Produkte des Vertrages).
 10. Der Kunde kann sich nicht auf Mängel des Produkts berufen, wenn er ein ungeeignetes technologisches Verfahren anwendet und das falsche Material im Verhältnis zu den Anforderungen der Verfahren und der technischen Dokumentation kauft. Die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Garantie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde das Produkt ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten repariert hat, sowie vor der Inspektion und Bearbeitung der Reklamation das gekaufte Produkt in Kenntnis seiner Mängel, Schäden oder ungeeigneten Parameter ganz oder teilweise an sich selbst oder seinen Geschäftspartner verkauft oder verarbeitet hat.
 11. Der Lieferant liefert ein Produkt mit den Eigenschaften und Parametern, die im Angebot des Lieferanten oder in der technischen Dokumentation angegeben sind. Der Lieferant übernimmt keine Garantie für die Eignung eines bestimmten Produkts für eine bestimmte Anwendung. Das Risiko des Bestimmungsortes und der Anwendung des vertragsgegenständlichen Produkts liegt allein beim Kunden. Alle diesbezüglichen Informationen, die der Lieferant zur Verfügung stellt, sind rein indikativ und können nicht als ein dem Lieferanten im Rahmen seiner Verpflichtung zugewiesener Zweck angesehen werden.
 12. Die Einleitung eines Reklamationsverfahrens entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, das gelieferte Produkt zu bezahlen. Fragen der Abrechnung, Rabatte werden nach der Erledigung der Reklamation vereinbart.
 13. Im Falle von Mängeln, Verfärbungen oder Korrosion an den Produkten ist der Lieferant von der Haftung aus der Garantie und der mangelhaften Vertragserfüllung befreit, wenn die Produkte nicht gemäß den folgenden Richtlinien für Transport, Entladung und Lagerung gelagert oder transportiert werden:
 - a) Aluminiumprofile müssen so geladen, entladen, transportiert und gelagert werden, dass sie nicht mit Feuchtigkeit in Berührung kommen;
 - b) Aluminiumprofile müssen beim Transport vor Verschiebung und Nässe geschützt werden;
 - c) Der Transport in offenen Fahrzeugen ist nicht zulässig, insbesondere bei wechselnden Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee). Das Ent- und Beladen sollte mit besonderer Sorgfalt erfolgen, da die Produkte leicht beschädigt werden können;
 - d) Aluminiumprofile sollten in trockenen und gut belüfteten Räumen gelagert werden, die vor plötzlichen Temperaturschwankungen geschützt sind;
 - e) Aluminiumprodukte sollten in vor Niederschlägen geschützten Räumen gelagert werden, um Korrosion und mechanische Beschädigungen zu vermeiden. Aluminiumprodukte sollten nicht im Freien gelagert werden;
 - f) Besondere Aufmerksamkeit muss dem Entladen im Winter und der Lagerung in beheizten Lagern gewidmet werden. Aufgrund des erheblichen Temperaturunterschieds zwischen den Profilen schlägt sich Wasser nieder, was zu Korrosion führt;
 - g) Die Lagerung von Aluminiumerzeugnissen in Räumen, in denen sie großen Schwankungen der Luftfeuchtigkeit und der Lufttemperatur ausgesetzt sind, ist verboten, da dies zu Kondensation zwischen den Teilen führen kann, die Korrosionsausbrüche in Form von schwarzen Flecken verursachen kann;
 - h) Wenn Aluminiumprofile während des Transports, der Handhabung oder der Lagerung nass werden, ist es wichtig, alle Profile zu trocknen und sie mit geeigneten Trockenabtrennungen zu bedecken, um eine freie Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Lagerung von nassen Profilen kann zu Schäden an der Beschichtung oder zur Bildung von Korrosionsflecken führen;
 - i) Bei der Abholung per LKW muss der Spediteur die Aluminiumprofile ausreichend schützen, um sie vor mechanischen Beschädigungen und Nässe zu bewahren;
 - j) Beim Abladen, Verladen oder Transportieren der Aluminiumprofile ist besonders darauf zu achten, dass die Beschichtung nicht zerkratzt wird und die Profile nicht verschoben werden, da sie dadurch beschädigt werden können;
 - k) Bei der Lagerung von Profilen, die durch eine Schutzfolie geschützt sind, ist es notwendig, die Folie zu zerreißen und die Verpackung zu entsiegeln. Dadurch kann die Luft von der Unter- und Oberseite der Profile strömen, wodurch das Auftreten von Kondenswasser zwischen den Profilen verhindert wird. Eine längere Lagerung von Profilen mit Schutzfolie kann zu Oberflächenschäden führen;
 - l) Der Kontakt zwischen Aluminiumprofilen und Kupfer sollte vermieden werden, da dies zu Korrosion führen kann.

IX. Zahlungsverzug, Haftung.

1. Ist der Kunde mit der Zahlung des Preises aus einem Kauf-, Liefer- oder sonstigen Vertrag zwischen den Parteien, der die Herstellung der Produkte zum Gegenstand hat, in Verzug, so ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge (einschließlich der Freigabe des Produkts) so lange zu verweigern, bis der Kunde alle aufgrund dieser Verträge fälligen Beträge, einschließlich Zinsen, gezahlt hat. Beträgt der Zahlungsverzug des Lieferanten mehr als 7 Tage, kann der Lieferant innerhalb von 30 Tagen ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall gilt Punkt II. Absatz 5, letzter Satz, entsprechend. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aus solchen Gründen entstehen. Der

Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferanten begründet keine Ansprüche gegen den Lieferanten.

2. Bei Verzug des Abnehmers mit der Zahlung des Betrages, der aufgrund einer vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung geschuldet wird, schuldet der Lieferant den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag an Verzugszinsen.
3. Hat der Lieferant dem Abnehmer einen Handelskredit gewährt, so ist der Lieferant berechtigt, bei einem Verzug des Abnehmers mit der Zahlung des Preises aus einem Kaufvertrag, einem Liefervertrag oder einem anderen Vertrag zwischen den Parteien über die Herstellung der Produkte von mehr als 14 Tagen gegenüber dem Abnehmer zu erklären, dass alle durch den Handelskredit gedeckten Forderungen sofort fällig sind. In einem solchen Fall werden alle Forderungen des Lieferanten sofort fällig und zahlbar.
4. Der Lieferant ist von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung des Produkts befreit, wenn diese darauf zurückzuführen ist, dass sein Vorlieferant nicht rechtzeitig geliefert hat; dies schränkt die Haftung des Lieferanten für vorsätzliche Schäden nicht ein.
5. Vereinbaren die Parteien, dass die Lieferung durch den Lieferanten erfolgt, so haftet der Lieferant nicht für Lieferverzögerungen, die auf Gründe zurückzuführen sind, die dem Transportunternehmen zuschreiben sind, mit dem er das Produkt ausliefert, was die Haftung des Lieferanten für vorsätzlich verursachte Schäden nicht einschränkt.
6. Der Ersatz von Schäden, die dem Lieferungsempfänger im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrages entstanden sind, ist in jedem Fall auf den Wert der betreffenden nicht oder mangelhaft ausgeführten einmaligen Lieferung beschränkt, d.h. auf den Wert des von der betreffenden Lieferung erfassten Produktes, wobei der Lieferant nicht für den entgangenen Gewinn des Lieferungsempfängers oder für Vertragsstrafen haftet, die dem Lieferungsempfänger von seinen Auftragnehmern auferlegt wurden.
7. Erfüllt der Lieferant den Vertrag nur teilweise, so hat der Abnehmer nicht das Recht (sofern ihm ein solches Recht zusteht), vom Vertrag für den erfüllten Teil zurückzutreten.

X. Nachweis der Ausfuhr, Waren- und Dienstleistungssteuer

1. Wenn der Kunde oder sein Bevollmächtigter, der seinen Sitz außerhalb des Gebiets der Republik Polen hat, das Produkt abholt und es in ein Land transportiert oder versendet, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, ist er verpflichtet, dem Lieferanten eine Kopie eines von den Steuervorschriften geforderten Dokuments vorzulegen, in dem eine in den Zollvorschriften festgelegte Zollstelle die Ausfuhr der Produkte außerhalb des Gebiets der Europäischen Union bestätigt hat und aus dem sich die Identität des vom Lieferanten gelieferten Produkts mit dem außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ausgeführten Produkt ergibt. Legt der Kunde dieses Dokument nicht bis zum 25. des Monats vor, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er die Produkte erhalten hat, stellt der Lieferant dem Kunden die Mehrwertsteuer in Höhe des für inländische Lieferungen geltenden Satzes für die gelieferten Produkte in Rechnung, zuzüglich der fälligen Zinsen. Legt der Abnehmer dieses Dokument später vor, berichtigt der Lieferant die frühere Mehrwertsteuerberechnung.
2. Im Falle einer Lieferung aus dem Gebiet der Republik Polen in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist der Empfänger verpflichtet, dem Lieferanten seine gültige Identifikationsnummer für innergemeinschaftliche Transaktionen mitzuteilen, unter der er seine Geschäftstätigkeit auf dem Gebiet eines anderen EU-Landes als Polen ausübt, und Dokumente vorzulegen, die eindeutig bestätigen, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte aus dem Gebiet Polens exportiert und an einen Käufer auf dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates geliefert wurden, insbesondere: vom Empfänger unterzeichnete und abgestempelte Transportdokumente und eine Mehrwertsteuerrechnung. Werden die oben genannten Dokumente vom Käufer nicht bis zum 25. Tag des auf den Kalendermonat des Erhalts der Ware folgenden Monats vorgelegt, stellt der Lieferant dem Käufer den Betrag der Waren- und Dienstleistungssteuer zum für inländische Lieferungen geltenden Satz für die gelieferte Ware in Rechnung, zuzüglich der fälligen Zinsen. Wird dieses Dokument später vom Empfänger vorgelegt, so berichtigt der Lieferant die

frühere Steuerbelastung.

3. Falls die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung durch den Lieferanten erfolgt und somit die Lieferung des Produkts durch den Transport des Lieferanten erfolgt, obliegt es dem Kunden, das WZ-Dokument und/oder das CMR-Dokument nach dem Entladen des Produkts am Bestimmungsort zu unterzeichnen und die genannten Dokumente unverzüglich dem Spediteur zu übergeben.
4. Wird das Produkt mit einem eigenen Transportmittel vom Kunden abgeholt
EU-Empfänger - eine entsprechende Erklärung des Empfängers mindestens 3 Tage vor dem Datum der Lieferung ist erforderlich.
5. Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen eine Lieferung außerhalb Polens unter Berechnung der Mehrwertsteuer vornehmen und nach Übersendung von Dokumenten durch den Empfänger, die bestätigen, dass die Lieferung Polen verlassen und den Bestimmungsort erreicht hat, eine entsprechende Rechnungskorrektur vornehmen und den Betrag aus der ursprünglichen Rechnung zurückerstatten oder eine entsprechende Verrechnung mit den Forderungen gegenüber dem Empfänger vornehmen.

XI. Patentschutz und Vertraulichkeit von Geschäftsvereinbarungen.

1. Beruht die Herstellung eines Produkts auf der Technischen Dokumentation, so ist der Kunde für jede Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, durch die Technische Dokumentation oder durch die Produkte allein verantwortlich, soweit sich diese Verletzung aus der Technischen Dokumentation ergibt, und ist daher verpflichtet, dem Lieferanten den sich daraus ergebenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
2. Die vom Lieferanten auf der Grundlage der technischen Dokumentation angefertigten Matrizen und sonstigen für die Produktion erforderlichen Werkzeuge sind sein Eigentum als Anlagevermögen, und das Eigentum an der Form verbleibt vorbehaltenlich der nachstehenden Absätze 3 und 4 beim Auftraggeber.
3. Der Lieferant darf die auf der Grundlage der technischen Dokumentation hergestellten Produkte weder direkt noch über eine andere Stelle an andere Kunden, einschließlich Stanzformen, herstellen oder verkaufen, es sei denn, im Vertrag oder in einer anderen schriftlichen Vereinbarung der Parteien ist etwas anderes festgelegt.
4. Werden während eines Zeitraums von 5 (in Worten: fünf) Jahren ab der letzten Lieferung keine Lieferungen oder Verkäufe an den Kunden getätigt, ist der Lieferant berechtigt, Werkzeuge, Matrizen und andere Hilfsmittel für die betreffende Produktion für den Kunden zu verschrotten. Werden die Lieferungen nach der Verschrottung der Werkzeuge wieder aufgenommen, so trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für die Durchführung (Wiederaufnahme) der Produktion.
5. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes 4 wird der Lieferant innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Produktion einer bestimmten Matrize eine Anfrage an den Kunden richten, ob dieser die Matrize weiterhin für Produktionszwecke verwenden wird. Reagiert der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen auf die Anfrage, so gilt dies als negative Antwort und der Lieferant ist berechtigt, die Matrize zu verschrotten. Im Falle einer positiven Antwort auf die im ersten Satz genannte Anfrage ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die Lagerkosten in Rechnung zu stellen, die dem Kunden mitgeteilt werden.
6. Alle in der technischen Dokumentation enthaltenen Informationen unterliegen dem Geschäftsgeheimnis, und jede Partei verpflichtet sich, sie während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dessen Beendigung oder Auflösung geheim zu halten.

XII. Zuständigkeit des Gerichts, Recht.

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferanten allgemein zuständige Gericht. Der Lieferant kann den Abnehmer auch vor dem Gericht verklagen, das für den Sitz des Abnehmers zuständig ist.
2. Auf den Vertrag sind ausschließlich die Bestimmungen des polnischen Rechts anwendbar.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Die Forderungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht verklagt werden (einschließlich Abtretung an Dritte).
2. Es ist ausgeschlossen, dass der Besteller mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus geschäftlicher Zusammenarbeit aufrechnet.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, solche Bestimmungen zu treffen, die den bisherigen Bestimmungen in wirksamer Weise entsprechen.
4. Der Verantwortliche der personenbezogenen Daten ist: EXTRAL Sp. z o. o. Die Daten werden zum Zweck der Kontaktaufnahme, der Führung von Geschäftsgesprächen, der Erfüllung eines Geschäftsvertrages erhoben. Die betroffene Person hat das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten, das Recht, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu verlangen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Einzelheiten zur Verarbeitung sind in der Datenschutzrichtlinie zu finden, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://extral.com/pod>
5. Die Anhänge zum GIA sind:
 - a) Anhang 1 - Bedingungen der Lieferantengarantie,
 - b) Anhang 2 - Empfehlungen des Lieferanten für den Transport, das Entladen und die Lagerung von Aluminiumprodukten.
 - c) Anhang 3 - Bedingungen für Dienstleistungen an anvertrautem Material.

Der Vorstand der EXTRAL Sp. z o.o. mit Sitz in Żory.